



KOA 13.020/17-055

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **ARGE Plattform Automatisierungstechnik Steiermark** wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, festgestellt, dass die ARGE Plattform Automatisierungstechnik Steiermark den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 09.10.2017 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben hat die ARGE Plattform Automatisierungstechnik Steiermark (im Folgenden: die Antragstellerin) einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG gestellt.

Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Antrag auf ein Schreiben der KommAustria vom 07.09.2017, in dem sich die KommAustria auf die vom Rechnungshof übermittelte Liste der Prüfobjekte bezogen und die Antragstellerin als nach dem MedKF-TG erstmalig bekanntgabepflichtig angesehen hat. Dazu wird im Antrag ausgeführt, dass der Gesetzgeber eine Bindung der KommAustria an Auskünfte des Rechnungshofes nicht angeordnet habe. Die vom Rechnungshof an die KommAustria übermittelte Liste sei vielmehr als reine Wissenserklärung ausgestaltet. Die KommAustria habe demnach die Rechtsfrage des Bestehens oder Nichtbestehens der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG eigenständig zu beurteilen und auf Antrag eines Rechtsträgers einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Die Antragstellerin sei zu Unrecht auf der Liste des Rechnungshofes angeführt. Sie unterliege de constitutione lata nicht der Prüfbefugnis des Rechnungshofes und damit auch nicht den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG. Art. 127b B-VG unterwerfe zwar gesetzliche berufliche Vertretungen und damit u.a. die Wirtschaftskammern der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes. Die Antragstellerin sei nach dem Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I

Nr. 73/2017, selbst aber keine gesetzliche berufliche Vertretung, sondern eine vereinsähnliche juristische Person. Eine Vorschrift des positiven Rechts, die auch von gesetzlichen beruflichen Vertretungen errichtete juristische Personen der prinzipiellen Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen würde, gehöre dem Rechtsbestand nicht an. Solche juristische Personen unterlägen nach herrschender Lehre der Prüfbefugnis des Rechnungshofes daher nur dann, wenn ihre Gebarung Teil der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretung ist oder wenn aufgrund der Beteiligung einer (oder mehrerer) der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes unterliegenden Gebietskörperschaften eine Kontrollzuständigkeit iSd Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG vorliege. Solches sei in Ansehung der Antragstellerin jedoch nicht der Fall. Diese sei vielmehr eine eigenständig gebarende juristische Person, an der keine Gebietskörperschaft Anteile halte. Eine Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG bestehe daher nicht.

Mit Schreiben vom 17.10.2017 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof des Bundes um Stellungnahme darüber, aus welchen Gründen dieser davon ausgeht, dass die Antragstellerin seiner Gebarungskontrolle unterliegt.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 nahm der Rechnungshof hierzu Stellung und führte aus, dass er an der Prüfständigkeit für die Antragstellerin festhalte. Die Wirtschaftskammer Steiermark sei gemäß § 3 Abs. 1 WKG eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Gemäß § 16 Abs. 1 WKG können zur Behandlung von Angelegenheiten, die verschiedene Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer, Landeskammern, Fachverbände, Fachgruppen) gemeinsam berühren, Arbeitsgemeinschaften errichtet werden. Diese Arbeitsgemeinschaften würden gemäß § 16 Abs. 3 WKG Rechtspersönlichkeit besitzen und seien somit auch Körperschaften öffentlichen Rechts, wie die Antragstellerin auf ihrer Homepage selbst auch angebe. Aufgrund der Bestimmung des § 132 Abs. 10 WKG sei der Rechnungshof befugt, gemäß Art. 127b B-VG die Gebarung der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften öffentlichen Rechts zu prüfen. Da die Antragstellerin eine nach dem WKG gebildete Körperschaft öffentlichen Rechts sei, bestehe somit die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung der Antragstellerin.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 31.07.2017 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger, mit Stand 01.07.2017, übermittelt. Die Antragstellerin ist auf dieser Liste angeführt. Mit Schreiben vom 21.12.2017 hat der Rechnungshof seine Prüfständigkeit im Hinblick auf die Antragstellerin bekräftigt. Auch auf der vom Rechnungshof am 15.02.2018 übermittelten Liste der Prüfobjekte zum Stichtag 01.01.2018 wird die Antragstellerin erwähnt.

Die ARGE Plattform Automatisierungstechnik Steiermark ist eine gemäß § 16 Abs. 1 WKG gebildete Arbeitsgemeinschaft mit eigenständiger Gebarung. Gemäß Abs. 3 leg cit hat die Arbeitsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit.

Trägermitglieder der Antragstellerin sind:

- WKO Steiermark, Fachgruppe der Metalltechnischen Industrie,
- WKO Steiermark, Sparte Industrie,
- WKO Steiermark, Fachgruppe der Ingenieurbüros und Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (als ein gemeinsames Trägermitglied),
- WKO Steiermark, Innung der Mechatroniker, Innung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik und Innung der Metalltechniker (als ein gemeinsames Trägermitglied) und
- CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft – Studienrichtung Automatisierungstechnik.

Die Antragstellerin wird weder durch den Bund, noch durch Länder oder Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 betrieben. Es finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin von den genannten Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand vom 01.07.2017 bzw. 01.01.2018 aktualisierten Listen des Rechnungshofes und hinsichtlich der Nennung der Antragstellerin auf diesen Listen ergeben sich aus den Schreiben des Rechnungshofes vom 31.07.2017 bzw. vom 15.02.2018 sowie den Akten der KommAustria. Zudem ist die Liste der Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die weiteren Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus den jeweiligen Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und der Einsichtnahme in die Webseite der Antragstellerin, welche unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.at-styria.at/>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) *Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.*

(2) ...

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

(...).“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Kontrolle der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) ...“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1.) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

(2) – (3) ...“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 106/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b.

(1) ...

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die

Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

„Artikel 127.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (8) ...“

„Artikel 127a.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (9) ...“

„Artikel 127b.

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen

(2) - (4) ...“

Das Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, lautet auszugsweise wie folgt:

Wirtschaftskammerorganisation

„§ 3. (1) *Folgende Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind Körperschaften öffentlichen Rechts:*

- 1. die Landeskammern,*
- 2. die Bundeskammer,*
- 3. die Fachgruppen und*
- 4. die Fachverbände.*

Die nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften bilden in ihrer Gesamtheit die Wirtschaftskammerorganisation.

(2) ...“

Arbeitsgemeinschaften

„§ 16. (1) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die verschiedene Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer, Landeskammern, Fachverbände, Fachgruppen) gemeinsam berühren, können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

(2) ...

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit. Innerhalb ihres satzungsgemäßen Wirkungsbereichs hat sie das Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Ihr kommt nicht das Recht zu, Umlagen vorzuschreiben.

(4) – (9) ...“

Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

„§ 132. (1) – (9) ...

(10) Der Rechnungshof ist befugt, gemäß Art. 127b B-VG die Gebarung der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften öffentlichen Rechts zu prüfen.“

4.2 Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3 Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG

§ 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.09.2017 mitgeteilt, dass sie auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.07.2017 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Die Antragstellerin teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4 In der Sache

Mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten

nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne von § 2 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Vorweg ist anzumerken, dass zur Entscheidung über die Reichweite der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, allein der Verfassungsgerichtshof berufen ist. An dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126a B-VG hat sich durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert. Vielmehr ist der Verfassungsgerichtshof weiterhin dazu berufen, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes ausschließlich zu entscheiden. Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen, ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage, ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zuvor zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Unter „gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ versteht der VfGH in ständiger Rechtsprechung „organisatorische Einrichtungen zur Wahrung der Interessen der durch eine gleichgerichtete und gleichgeartete Berufsausübung zusammengeschlossenen Personengruppen..., die durch ein Gesetz im materiellen Sinn eingerichtet sind“ (VfSlg 6751; vgl. auch VfSlg 1936, 4584). Es muss sich um Vertretungen von Personen handeln, die selbstständig oder unselbstständig eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Strittig ist, ob das Recht, Satzungen zu erlassen, zu den Wesensmerkmalen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung zählt (vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle [2000] Art. 127b Rz 1 und FN 8).

Materiell-rechtliche Grundlage für die gesetzliche berufliche Vertretung der Wirtschaftstreibenden bildet das Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG). § 1 Abs. 1 WKG legt fest, dass zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder die Wirtschaftskammern (Landeskammern, Bundeskammer) errichtet sind. § 1 Abs. 2 WKG ergänzt, dass die Fachorganisationen (Fachgruppen im Bereich der Landeskammern, Fachverbände im Bereich der Bundeskammer) die Interessen ihrer Mitglieder vertreten. § 3 WKG schließlich normiert, dass die Landeskammern, die Bundeskammer, die Fachgruppen und die Fachverbände Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und Körperschaften öffentlichen Rechts sind, die in ihrer Gesamtheit die Wirtschaftskammerorganisation bilden.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine gemäß § 16 Abs. 1 WKG auf fakultativer Basis gebildete Arbeitsgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit und eigenständiger Gebarung. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 WKG listen Arbeitsgemeinschaften nicht auf. Es ist daher – den Ausführungen der Antragstellerin folgend – davon auszugehen, dass die Antragstellerin selbst

keine gesetzliche berufliche Vertretung darstellt und eine Prüfständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG aus diesem Grund ausscheidet.

Bei der Wirtschaftskammer Steiermark und ihren Fachgruppen wiederum handelt es sich vor dem Hintergrund der §§ 1 und 3 WKG um gesetzliche berufliche Vertretungen im Sinne von Art. 127b B-VG. Hierbei ist anzumerken, dass die Fachgruppe der Metalltechnischen Industrie, die Sparte Industrie, die Fachgruppe der Ingenieurbüros und die Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (als ein gemeinsames Trägermitglied) sowie die Innung der Mechatroniker, die Innung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik und die Innung der Metalltechniker (als ein gemeinsames Trägermitglied) der Wirtschaftskammer Steiermark Trägermitglieder der Antragstellerin sind.

Die Antragstellerin bringt nun vor, dass für juristischen Personen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG vergleichbare Regelung besteht. Abgesehen davon, dass dies vom Rechnungshof im konkreten Fall nicht behauptet wird, geht die KommAustria vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht vom Vorliegen einer planwidrigen Lücke im Hinblick auf Unternehmungen gesetzlicher beruflicher Vertretungen aus, die im Wege einer Analogie zu schließen wäre (vgl. VfSlg 16.196/2011; VfSlg 19.133/2010, VfSlg 14.602/1996; VwGH 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120). Es lassen sich keine eindeutigen Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG Novelle 1994 auch Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, der Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen wollte. Es ist daher der Antragstellerin darin beizupflichten, dass der Umstand, dass Art. 127b anders gefasst ist, als es Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG sind, dafür spricht, dass die Vorschrift genau die Bedeutung hat, die ihr der Gesetzgeber verleihen wollte, dass also ihre Textierung nicht auf einem Versehen beruht. Diese Überlegungen stehen insbesondere auch mit der geltenden Judikatur (Bescheid des Bundeskanzlers vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012) im Einklang.

Unberührt bleibt durch Art. 127b Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Mitteln des Bundes (Art. 126b Abs. 3 B-VG), eines Bundeslandes (Art. 127 Abs. 4 B-VG) oder einer Großgemeinde (Art. 127a Abs. 4 B-VG) und mit den ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Zwecke der Hoheitsverwaltung des Bundes zur Verfügung gestellten Geldbeträge (Art. 121 Abs. 1 B-VG iVm § 13 Abs. 1 RHG) (vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle (2000) Art. 127b Rz 1). Mangels Beteiligung öffentlicher Gebietskörperschaften an der Antragstellerin scheidet eine Rechnungshofkontrollpflicht gemäß Art. 126b Abs. 3 B-VG, Art. 127 Abs. 4 B-VG oder Art. 127a Abs. 4 B-VG jedoch aus.

Der Rechnungshof stützt seine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Antragstellerin schließlich auf die Annahme, dass die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 3 WKG Rechtspersönlichkeit besitze und somit auch eine Körperschaft öffentlichen Rechts sei. Der Rechnungshof sei gemäß § 132 Abs. 10 WKG befugt, auf Grundlage von § 127b B-VG die Gebarung der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften öffentlichen Rechts zu prüfen.

Es stellt sich daher – iVm Art. 121 Abs. 1 B-VG gelesen, welcher den Rechnungshof „zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger“ beruft – die Frage, ob es sich bei der

Antragstellerin um eine auf Grundlage des WKG gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Das WKG selbst stellt in § 3 klar, dass die in Abs. 1 explizit aufgezählten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, das sind die Landeskammern, die Bundeskammer, die Fachgruppen und die Fachverbände, „Körperschaften öffentlichen Rechts“ sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 WKG können Arbeitsgemeinschaften zur Behandlung von Angelegenheiten, die verschiedene Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer, Landeskammern, Fachverbände, Fachgruppen) gemeinsam berühren, errichtet werden. Gemäß Abs. 3 leg cit haben Arbeitsgemeinschaften „Rechtspersönlichkeit“.

Zu § 16 WKG führen die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag des WKG idF BGBl. I Nr. 153/2001 (IA 501/A BlgNR XXI GP, S. 79) Folgendes aus: „Mit der Novelle wurde die Rechtsnatur der ARGE, die bisher umstritten war, geklärt.“ und *„Die ARGE hat Rechtspersönlichkeit und kann innerhalb ihres satzungsgemäßen Wirkungsbereiches Vermögen besitzen, erwerben und darüber verfügen. Die ARGE ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes. Da sie jedoch keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist (§ 3 Abs. 1), ist sie eine juristische Person sui generis.“*

Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass Arbeitsgemeinschaften in § 3 WKG nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts bezeichnet werden, sondern gemäß § 16 Abs. 3 leg cit Rechtspersönlichkeit besitzen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Antragstellerin um keine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt.

Die Antragstellerin unterfällt somit nicht § 132 Abs. 10 WKG, demzufolge der Rechnungshof befugt ist, gemäß Art. 127 B-VG die Gebarung der nach dem WKG gebildeten Körperschaften öffentlichen Rechts zu prüfen. Es handelt sich bei der Antragstellerin somit weder um einen in Art. 127b Abs. 1 B-VG genannten noch um einen „sonstig durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger“ iSd § 2 Abs. 1 MedKF-TG.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG nicht unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 13.020/17-055“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. ARGE Plattform Automatisierungstechnik Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz, **per RSb**